

**Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus), Ortsteil Eisenbach;
1. Bebauungsplanänderung „Am Stötz“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 31.10.2007 die 1. Bebauungsplanänderung „Am Stötz“ (Bereich Autohaus) nach § 10 BauGB und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzungen) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Die 1. Bebauungsplanänderung wird mit Vollendung dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 1. Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht mit zusammenfassender Erklärung im Bauamt der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus) Niederselters, Brunnstraße 46, Bauamt -Zimmer 1- während der allgemeinen Dienststunden

montags bis mittwochs	von 07:30 - 12:30 und von 13:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	von 07:30 - 12:30 und von 13:00 - 18:30 Uhr
freitags	von 07:30 - 12:30 Uhr

eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 u. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Selters (Taunus), den 27. Juni 2008

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)
Dr. Zabel, Bürgermeister

60

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selters (Taunus)
Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus), Ortsteil Eisenbach;**

1. Bebauungsplanänderung „Am Stotz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 31. 10. 2007 die 1. Bebauungsplanänderung „Am Stotz“ (Bereich Autohaus) nach § 10 BauGB und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzungen) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Die 1. Bebauungsplanänderung wird mit Vollendung dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 1. Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht mit zusammenfassender Erklärung im Bauamt der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus) Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt – Zimmer 1 – während der allgemeinen Dienststunden

montags bis mittwochs	von 7.30 – 12.30 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 – 12.30 Uhr und von 13.00 – 18.30 Uhr
freitags	von 7.30 – 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Selters (Taunus), den 27. Juni 2008

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Selters (Taunus)
Dr. Zabel, Bürgermeister**